

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/21 86/07/0065

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105:

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/07/0066

Rechtssatz

Die Wahrung allenfalls einem Wasserbauvorhaben entgegenstehender öffentlicher Interessen iSd§ 105 WRG 1959 ist ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet. (Hinweis auf E vom 15.10.1964, 0473/64).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070065.X04

Im RIS seit

06.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$